

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Band: 82 (2011)

Heft: 10: Zeit zu wählen : Parteien und Kandidaten auf dem sozialpolitischen Prüfstand

Artikel: Urnengänge stellen Alters- und Pflegeheime oft vor ein Dilemma : auch Verwirrte sollen wählen

Autor: Schwab, Antoinette

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Urnengänge stellen Alters- und Pflegeheime oft vor ein Dilemma

Auch Verwirzte sollen wählen

Jede stimmberechtigte Person bekommt Stimm- und Wahlunterlagen zugeschickt. Aber sollen tatsächlich auch ältere Menschen diese Unterlagen erhalten, die nicht mehr im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind? Natürlich, sagen Experten.

Von Antoinette Schwab

Leiterinnen und Leiter von Altersheimen halten Stimm- und Wahlmaterial zurück. Angehörige möchten, dass ihre Verwandten mit Demenz gar kein Stimmmaterial mehr erhalten. Unredliche Politiker besuchen einsame Menschen im Alters- und Pflegeheim und versuchen, ihr Wahl- und Abstimmungsverhalten in ihrem Sinne zu beeinflussen. Herumliegendes Stimmmaterial wird missbraucht: Alles schon da gewesen. Der Umgang mit dem Stimm- und Wahlrecht von demenzkranken Personen stellt offensichtlich einige Probleme. Doch eigentlich ist die Sache klar: Auf Bundesebene erhalten alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger über 18 Jahre das Stimmmaterial, dürfen wählen und abstimmen, und niemand darf sie davon abhalten oder ihnen das Stimmmaterial vorenthalten. Es gibt dabei nur eine einzige Ausnahme: Das Wahl- und Abstimmungsrecht verliert, wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt ist. So will es die Bundesverfassung.

Nicht ausdrücklich geregelt

Der Umgang mit urteilsunfähigen Personen, die nicht bevormundet sind, ist auf eidgenössischer Ebene nicht ausdrücklich geregelt, und auch zuständige Verbände und Institutionen geben keine Empfehlungen ab. Gilt das Stimm- und Wahlrecht auch

dann, wenn jemand verwirrt ist, vieles vergisst, nicht mehr alles versteht? «Ja, auch dann», sagt Josef Hoppler-Wyss. Der Jurist ist seit Langem in der Ausbildung von Heimleitenden tätig. In diesem Jahr hat er zudem ein Buch veröffentlicht mit dem Titel «Recht im Alter», ein Leitfaden für Behörden und Organisationen. So ziemlich alle Aspekte in Zusammenhang von Alter und Recht werden darin besprochen, von Erbverträgen über Rentenfragen bis hin zu Konsumkrediten. Einzig die politischen Rechte kommen nicht vor. Noch nicht. «Wenn es eine Überarbeitung geben sollte, werde ich das Thema einbauen», verspricht der Autor. Seine Haltung dazu ist jedoch eindeutig. «Die älteren Menschen sollen politisch mitbestimmen, und man sollte es ihnen mit allen Mitteln ermöglichen, ihren Willen äussern zu können.» Sicher ist es nicht immer leicht herauszufinden, was denn dieser Wille ist. Es ist auch nicht immer einfach, Aufklärung und Beeinflussung voneinander abzugrenzen. Doch trotz Einschränkungen,

seien sie körperlich oder geistig, müsse die Willensäußerung möglich sein, ist Hoppler-Wyss überzeugt. «So lange eine ältere Person selber schreiben oder Anweisungen erteilen kann, steht ihr das Wahlrecht zu.»

Dabei können auch die Behörden in die Pflicht genommen werden, denn die Kantone sind gesetzlich verpflichtet, die Wahlabgabe für Behinderte und Kranke zu garantieren. Hoppler-Wyss denkt etwa an Wanderurnen, besser verständliche Unterlagen oder neutrale Berater, die den Menschen in Alters- und Pflegeheimen dabei helfen zu verstehen, worum es geht und wie sie die Formulare ausfüllen müssen. Schreibunfähige Stimmberichtige dürfen den Stimm- und Wahlzettel nach ihren Anweisungen durch eine andere stimmberichtige Person ausfüllen lassen. Ganz sicher aber sei es nicht die Aufgabe der Heimleitungen zu entscheiden, wer noch stimmberichtigt sein soll und wer nicht. Er rät den Heimleitenden >>

Es ist nicht Aufgabe der Heimleitungen, zu entscheiden, wer stimmberichtigt ist und wer nicht.

wahl/nie/der/la/g wahl/pe/ri/o/def wahl/pflicht f., -en wahl/recht f., -[els], nur Sg wahl/re/de f., -n wahl/sieg m.. -[els], -e

«Ein elementares Recht»: Auch Menschen mit Demenz müssen mitbestimmen können, wer die Wahlen gewinnt.

dringend ab, Stimm- und Wahlmaterial zurückzuhalten, wie dies hin und wieder geschieht. «Das ist auf keinen Fall korrekt», betont der Jurist.

Recht versus Missbrauch

Dass Heimleitungen überhaupt auf die Idee gekommen sind, das Stimm- und Wahlmaterial zurückzuhalten, hat einen guten Grund. Sie befürchten Missbrauch und Stimmenfang. Solche Fälle gab es tatsächlich schon. Deshalb empfahl zum Beispiel die zuständige Direktion im Kanton Basel-Stadt den Pflegeheimen diese Praxis ausdrücklich, wenn jemand ihrer Meinung nach eindeutig nicht mehr zur Stimmabgabe in der Lage sei. Das Stimmmaterial sollte in diesen Fällen nur auf ausdrückliches Verlangen ausgehändigt werden, nicht nur der stimmberichtigten Person selber, sondern auch an die Angehörige, die in ihrem Namen handeln. Diese Regelung stieß allerdings nicht auf ungeteilte Zustimmung. Deshalb hat sie der Regierungsrat nach einigen Jahren wieder zurückgezogen und sich damit entschieden, die Gewährleistung des Stimm- und Wahlrechtes höher zu gewichten als eine Reduktion des Missbrauchspotenzials. Nun bekommen alle Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen ihre Wahl- und Abstimmungsunterlagen. Zumindest im Kanton Basel-Stadt.

«Unvorstellbar» findet Peter Breitschmid die

Das Stimm- und Wahlrecht kann nur verlieren, wer wegen «Geisteskrankheit» entmündigt ist.

Praxis, den Stimmberichtigten eigenmächtig ihre Unterlagen vorzuhalten. «Das Stimm- und Wahlrecht ist ein elementares Recht», betont der Zürcher Professor für Privatrecht. «Es ist sicher nicht zulässig, jemanden ohne förmliches Verfahren davon auszuschliessen.»

Verlust des Stimm- und Wahlrechts

Das Stimm- und Wahlrecht kann nur verlieren, wer entmündigt wird. Doch nicht jeder und jede Entmündigte verliert es auch. Vielmehr kommt es auf die Gründe an. Nur Menschen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche bevormundet sind, dürfen nicht mehr an die Urne. Nicht betroffen vom Entzug des Stimm- und Wahlrechts hingegen sind Leute, die beispielsweise wegen Misswirtschaft entmündigt wurden. Früher gab es noch eine ganze Reihe weitere, von Kanton zu Kanton verschiedene Gründe, die jemanden vom Urnengang ausschlossen. Diese Frage regelten damals die Kantone. Trunkenbolde, Straftäter, Prostituierte: Sie alle verloren ihre bürgerlichen Rechte.

Heute garantiert die Bundesverfassung allen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern das Stimm- und Wahlrecht, mit dieser einen Ausnahme.

«Man muss nicht top intelligent sein, um zu wählen», sagt der Privatrechtler Breitschmid. Personen vom Stimmrecht auszuschliessen, nur weil sie nicht mehr alles genau auf die

Reihe kriegen, hält er sogar für gefährlich. «Von dem Moment an, wo wir sagen, es braucht ein bestimmtes Intelligenzniveau, befinden wir uns in einem Elitesystem.» Ob eine erwachsene Person nun tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, sich um wichtige Angelegenheiten zu kümmern, darf eigentlich nur die Vormundschaftsbehörde entscheiden. Ein grosser Teil der Menschen in Pflegeheimen sind von Demenz betroffen. Doch längst nicht bei allen ist die Urteilsfähigkeit abgeklärt. Im Gegenteil. In der Praxis läuft es meist anders. Angehörige und andere Vertrauenspersonen kümmern sich, oft ohne entsprechende Vollmachten, um die laufenden Rechnungen, reichen die Steuererklärung ein und nehmen die Post in Empfang, darunter auch das Stimm- und Wahlmaterial. Was sie damit machen, bleibt ihnen überlassen.

Neues Recht ab 2013

Im Jahr 2013 ändert das Vormundschaftsrecht fundamental und wird professionalisiert. Es bekommt auch einen neuen Namen: Erwachsenenschutzrecht. Von Entmündigung und Bevormundung wird gar nicht mehr gesprochen. Es gibt nur noch die Beistandschaft, abgestuft nach den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Person: angefangen bei einer Begleitung für bestimmte Angelegenheiten bis hin zu einer umfassenden Beistandschaft, die etwa der Entmündigung entspricht. Das neue Erwachsenenschutzrecht setzt insbesondere auf mehr Selbst-



«Man sollte den älteren Menschen mit allen Mitteln ermöglichen, ihren Willen äussern zu können.»

Josef Hoppler-Wyss,
Jurist

Foto: zvg

bestimmung durch Vorsorge. So wird eine noch handlungsfähige Person wichtige Entscheidungen im Voraus in einem Vorsorgeauftrag treffen können. Möglicherweise kann sie zu diesem Zeitpunkt darin auch Anordnungen im Hinblick auf ihr Stimm- und Wahlrecht aufnehmen für den Fall, dass sie urteilsunfähig wird. Zurzeit ist dies unmöglich. Das Stimm- und Wahlrecht ist ein höchst persönliches Recht, so persönlich, dass es nicht abtretbar ist. Es steht einer stimmberechtigten Person zwar frei, an einer konkreten Wahl oder Abstimmung teilzunehmen oder nicht. Sie darf aber nicht einfach jemand anderen damit beauftragen, wenn sie selber nicht mehr mag. Ja, nicht einmal auf dieses Recht verzichten, kann sie. Und so lange das gilt, bleibt keine andere Möglichkeit, als allen Stimmberechtigten ihr Material zu übergeben. ●



«Man muss nicht top-intelligent sein, um zu wählen.»

Peter Breitschmid,
Privatrechtler

Foto: zvg

Wählen im Alters- und Pflegeheim: So geht es

- Das Stimm- und Wahlmaterial darf niemandem vorenthalten werden. Die Praxis in einigen Pflegeheimen, Stimmmaterial nicht an Personen abzugeben, die nicht mehr im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind, halten verschiedene Fachleute für inakzeptabel.
- Die stimmberechtigte Person muss die Unterlagen selber und handschriftlich ausfüllen. Es dürfen nur amtliche Formulare verwendet werden.
- Wenn jemand nicht in der Lage ist zu schreiben, darf eine stimmberechtigte Person des Vertrauens die Unterlagen stellvertretend ausfüllen und abgeben, selbstverständlich nur nach den Anweisungen der stimmberechtigten Person.

Wer das Wahlmaterial nicht im Auftrag und im Sinne der stimmberechtigten Person ausfüllt und abgibt, macht sich strafbar.

■ Angehörige, Beistände und andere Vertrauenspersonen dürfen die stimmberechtigten älteren Menschen beraten, aber nicht manipulieren. Wenn keine Vertrauenspersonen da sind, um der stimmberechtigten Person zu helfen, können sich die Heimverantwortlichen an die Gemeinde wenden.

■ Nicht verwendetes Stimmmaterial soll erst einige Zeit nach dem Urnengang im Altpapier entsorgt werden, um Missbrauch zu verhindern. (as)